



170-21/2023-10 SG 42 Si

Ansbach, 10.10.2023

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Betreiber: Armin Nürnberger, Bergstraße 11, 91629 Weihenzell
Standort: Flur Nrn. 150, 990/2, 1003, 1004, Gemarkung Mitteldachstetten, Gemeinde Oberdachstetten

Herr Armin Nürnberger, Bergstraße 11, 91629 Weihenzell, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die **Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Rinderhaltungsanlage (Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) um einen zweiten Kälberstall mit 100 Tierplätzen** am Standort Flur Nr. 150, Gemarkung Mitteldachstetten beantragt.

Die Erweiterung der bestehenden Rinderhaltungsanlage stellt ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben dar, wobei die Zulassungsverfahren für die bereits vorhandenen früheren Vorhaben abgeschlossen sind. Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung überschreiten (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Es handelt sich bei dem beantragten Gegenstand um einen Kälberstall mit einer vergleichsweise geringen zusätzlichen Anzahl an Kälberplätzen innerhalb einer bestehenden, genehmigten Rinderhaltungsanlage. Das geplante Vorhaben liegt westlich von Mitteldachstetten im baurechtlichen Außenbereich. Westlich sowie südlich befinden sich bereits mehrere landwirtschaftliche Gebäude. Die durch die Änderung hervorgerufenen zusätzlichen Emissionen und Abfälle sowie das Maß der Bodenversiegelung sind als gering einzustufen.

Gebiete nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Frankenhöhe, allerdings nicht in dessen Schutzzone. Weitere Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Auch ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Stickstoff auszugehen.

Hinsichtlich des Prüfkriteriums Nr. 2.3.8 Anlage 3 zum UVPG werden Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG durch das Vorhaben nicht berührt. Auch sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Am genannten Bauort befinden sich keine Bodendenkmäler oder sonstige schützenswerte Denkmäler (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 10.10.2023
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht